

Satzung des Landesverbands Berlin der Transhumanen Partei Deutschland

27.02.2016

Abschnitt A: Grundlagen

§ 1 - NAME, SITZ und TÄTIGKEITSGEBIET

1. Der Berliner Landesverband ist ein Gebietsverband der Transhumanen Partei Deutschland gemäß der Satzung der Transhumanen Partei Deutschland.
2. Der Berliner Landesverband der Transhumanen Partei Deutschland führt den offiziellen Namen : Transhumane Partei Berlin.
3. Sitz des Berliner Landesverbandes ist die Stadt Berlin. Derzeit werden keine weiteren Untergliederungen geführt. Der Sitz des Landesverbandes kann auf Beschluss des Landesvorstandes geändert werden.
4. Das Tätigkeitsgebiet der TPD Berlin erstreckt sich über das Land Berlin.
5. Die in der Transhumanen Partei Berlin organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Mitglieder bezeichnet.

§ 2 - MITGLIEDSCHAFT

1. Jedes Mitglied der Transhumanen Partei Deutschlands mit Wohnsitz in Berlin ist automatisch Mitglied der TPD Berlin.
2. Der Landesverband führt ein Mitgliederverzeichnis.

§ 3 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Es gilt die Regelung der Bundessatzung der Transhumanen Partei Deutschland zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Transhumanen Partei Deutschland.
2. Sämtliche Änderungen der Mitgliedsdaten werden unverzüglich dem Bundesverband mitgeteilt.

§ 4 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Es gelten die Regelungen der Bundessatzung die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffend.

§ 5 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Landesverband mitzuteilen.
2. Es gelten die Regeln der Bundessatzung die Beendigung der Mitgliedschaft betreffend.
3. Durch den Austritt aus der Transhumanen Partei Deutschland oder die Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland wird die Mitgliedschaft in der Transhumanen Partei Berlin beendet.

§ 6 - ORDNUNGSMAßNAHMEN

Es gelten die Regelungen der Bundessatzung die Ordnungsmaßnahmen betreffend.

§ 7 - GLIEDERUNG

1. Die Transhumane Partei Berlin besteht zum Zeitpunkt der Gründungsversammlung aus einem Landesverband.
2. Bei Bedarf, wirksamer Anzahl von Mitgliedern und nach Beschluss des Vorstandes erfolgt eine weitere Untergliederung in Bezirksverbände. Die Bezirkssverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen.

§ 8 - BUNDESPARTEI UND LANDESVERBÄNDE

Der Landesverband hat den Verpflichtungen der Bundessatzung nachzukommen.

§ 9 - ORGANE DES LANDESVERBANDS

1. Der Landesverband hat 3 Organe: Den Landesvorstand, den Landesparteitag und die Gründungsversammlung. Die Funktion des Schiedsgerichts wird zum Zeitpunkt der Gründungsversammlung durch das Bundesschiedsgericht der Transhumanen Partei Deutschland übernommen.
2. Die Gründungsversammlung tagt einmalig am 27.02.2016 in Berlin.
3. Alle Aussengeschäfte des Landesverbandes werden stets durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Bei finanziell relevanten Geschäften muss hierbei der Schatzmeister oder seine Vertretung unterschreiben oder eine schriftliche Genehmigung vorliegen.

§ 9a - DER LANDESVORSTAND

1. Der Landesvorstand besteht aus den im Folgenden kursiv geschriebenen Pflichtämtern und der anderen optionalen Ämter / Aufgaben, welche auch durch bereits gewählte Personen der anderen Ämter zusätzliche gehalten werden können. Folgende Aufgaben und Ämter werden bestimmt:
 - *Ein Vorsitz des Landesverbandes mit zwei StellvertreterInnen.*
 - Ein(e) SchatzmeisterIn.Es sind somit mindestens 3 Personen für die Leitung der Partei notwendig. Nicht vorgeschriebene Ämter und Aufgaben können durch schon in Pflichtämtern gewählte Personen übernommen werden.

Die Vorsitzenden sind für die politische Leitung und politische Außenvertretung, sowie für die innerparteiliche Organisation und Verwaltung zuständig. Der/Die SchatzmeisterIn für die Finanzangelegenheiten zuständig. Scheidet ein/e AmtsträgerIn aus dem Vorstand aus, übernimmt dessen StellvertreterIn oder alternativ der jeweilige Vorsitz das Amt.
2. Der Landesvorstand vertritt die Transhumane Partei Berlin nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
3. Die Mitglieder des Landesvorstands werden bei der Gründungsversammlung oder einem Landesparteitag mindestens einmal alle zwei Kalenderjahre in geheimer Wahl gewählt. Der Landesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstands im Amt. Ist ein Vorstandsamt durch Rücktritt oder eine geheim abzustimmende Abwahl unbesetzt, so kann dieses vom Landesparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes.
4. Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
5. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder (mindestens jedoch 10 Mitglieder) kann der Landesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
6. Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.
7. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:
 - a. Verwaltung der Mitgliedsdaten und deren Zugriff und Sicherung
 - b. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
 - c. Dokumentation der Sitzungen virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen

- d. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
 - e. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes
8. Die Führung der Landesgeschäftsstelle wird in allen Belangen durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.
 9. Der Landesvorstand liefert zum Landesparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Landesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.
 10. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Landesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn
 1. der Vorstand weniger als die gesetzlich notwendige, handlungsfähige Anzahl von Mitgliedern besitzt, um die vorgeschriebenen Parteiämter zu besetzen.
 2. der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.
 In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Landesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

§ 9b - DER LANDESPARTEITAG

1. Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene. Die Mitgliederversammlung kann physisch, virtuell elektronisch (auch mit Videoübertragung) oder in gemischter Form abgehalten werden.
2. Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Mitglieder (mindestens jedoch 30 Mitglieder) es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 3 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 5 Tage vor dem Landesparteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen. Die Form der Veröffentlichung ist dabei in der Einladung bekannt zu geben.
3. Ist der Landesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
5. Der Landesparteitag kann eine eigene Schiedsgerichtsordnung und Finanzordnung auf Landesebene beschließen, die dann Teile dieser Satzung werden.
6. Über den Landesparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.
7. Der Landesparteitag wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der/die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Landesparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

8. Der Landesparteitag wählt mindestens einen Kassenprüfer. Diesem/n obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Landesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Landesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes.
9. Die Entscheidungen des Landesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 10 - BEWERBERAUFSTELLUNG FÜR DIE WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN

1. Die Bundessatzung und die Vorschriften der Wahlgesetze regeln die Bewerberaufstellung für die Wahl zu Volksvertretungen.
2. Bei der Gründungsversammlung wird eine erste Landesliste für die Berliner Abgeordnetenhauswahl verabschiedet. Danach können Aufstellungen durch Mitgliederversammlungen im entsprechenden Stimm- bzw. Wahlkeises sowie einer anderen Mitgliederversammlung (insbesondere Landesparteitage) beschlossen werden, solange bei der Einladung explizit auf die Bewerberaufstellung hingewiesen wird und eine angemessene Zeit und Form eingehalten wird. Es wird darauf geachtet, dass nur Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen.

§ 11 - ZULASSUNG VON GÄSTEN UND BERATERN

1. Der Landesparteitag, der Landesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen. Gast kann jede natürliche Person werden. Gäste werden mit vollständiger Anschrift in der Mitgliederliste geführt. Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.
2. Gäste können durch Beschluss des Landesvorstandes beratende Funktionen im Landesverband ausüben. Eine Vergütung erfolgt nicht. Die Benennung erfolgt öffentlich und ist jeweils auf ein Jahr begrenzt.

§ 12 - SATZUNGS- UND PROGRAMMÄNDERUNG

1. Die Landessatzung kann auf Landesparteitagen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen geändert werden. Zwischen zwei Parteitag gibt es außerdem die Möglichkeit, eine dringende Satzungsänderung mit schriftlicher Einverständniserklärung von 2/3 aller Landesverbandsmitglieder zu beschließen. Alle Erklärungen und Abstimmungen hierzu können konform der Regelung über elektronische Versammlungs- und Wahlverfahren auch in nicht physischer Form abgegeben werden.
2. Anträge zur Satzungsänderungen werden nur anerkannt, wenn diese mindestens 2 Wochen vor dem Beginn eines Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut von fünf Mitgliedern beantragt wurde. Alle Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern veröffentlicht werden. Die Form der Veröffentlichung ist dabei in der Einladung bekannt zu geben.
3. Die Leitlinien der Transhumanen Partei Deutschland gelten auch für den Berliner Landesverband. Ein Wahlprogramm zur Teilnahme an Kommunal- und Landtagswahlen kann vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen

beschlossen werden. Zwischen zwei Parteitagungen gibt es außerdem die Möglichkeit, eine dringende Programmänderung mit schriftlicher Einverständniserklärung von 2/3 aller Landesverbandsmitglieder zu beschließen. Alle Erklärungen und Abstimmungen hierzu können konform der Regelung über elektronische Versammlungs- und Wahlverfahren auch in nicht physischer Form abgegeben werden.

§ 13 - ELEKTRONISCHE VERSAMMLUNGS- UND WAHLVERFAHREN

1. Versammlungen können gleichwertig sowohl physisch und / oder virtuell durchgeführt werden. Voraussetzung ist ein Versammlungsverfahren und entsprechende Kapazitäten, bei denen alle zu erwartenden teilnehmenden Mitglieder mit zeitgemäßer Technik und Aufwand teilhaben können.
2. Sind bei Versammlungen oder für andere Zwecke der politischen Parteiarbeit Wahlen oder sonstige Abstimmungen notwendig, so können diese gleichwertig physisch und / oder elektronisch abgegeben werden. Soll eine geheime Wahl stattfinden, so ist ein als sicher anerkanntes physisches oder elektronisches Verfahren zu verwenden, welche die Abgabe der Stimme anonymisiert.

§ 14 - AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

Es gelten die Regelungen der Bundessatzung die Auflösung und Verschmelzung betreffend.

§ 15 - VERBINDLICHKEIT DIESER BUNDESSATZUNG

Die Landessatzung ist für alle Gliederungen des Landesverbandes gültig. Eventuelle Satzungen der Bezirksverbände und ihrer Untergliederungen können diese Ergänzen, aber nicht widersprechen.

§ 16 - PARTEIÄMTER

Es gelten die Regelungen der Bundessatzung die Parteiämter betreffend.

Abschnitt B: Finanzordnung

Es gilt Finanzordnung der Bundessatzung.

Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung

Es gilt die Schiedsgerichtsordnung der Transhumanen Partei Deutschland.